

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/5785**

Der Flüchtlingsbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschaftsausschuss  
Herrn Ausschuss-Vorsitzenden  
Christopher Vogt  
**im Hause**

Ihr Zeichen: L 124  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: F  
Meine Nachricht vom:  
Bearbeiter/in: Stefan Schmidt

Telefon (0431) 988-1290  
Telefax (0431) 988-1293

fb@landtag.ltsh.de

9. März 2016

**Anhörung zu dem Bericht der Landesregierung „Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein“ (Drucksache 18/3714)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Vogt,

für die Möglichkeit im Rahmen der schriftlichen Anhörung eine Stellungnahme zu dem Bericht der Landesregierung „Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein“ (Drucksache 18/3714) abzugeben, bedanke ich mich ausdrücklich.

Die Beteiligung am Erwerbsleben ist nicht nur im Interesse der Menschen mit ungesichertem Aufenthalt, denen mit BüMA (Ankommensnachweis), Gestattung, Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder Duldung, sondern auch im Interesse der Mehrheitsbevölkerung.

Der Bedarf an engagierten und motivierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für den deutschen Arbeitsmarkt, ob mit geringer, mittlerer oder hoher Qualifikation, wird von mir ähnlich gesehen wie von der Landesregierung. Diesem Arbeitskräftebedarf sollte auch dadurch entsprochen werden, dass die bereits im Land befindlichen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit faktisch und rechtlich unterstützt werden, entsprechende Schul-, Ausbildungs- und Studienabschlüsse zu erlangen bzw. mit den bereits mitgebrachten Qualifikationen in den Arbeitsmarkt aufgenommen zu werden oder Anschlussqualifikationen zu erhalten.

Zu dem Bericht der Landesregierung ist bereits mit gemeinsamen Schreiben vom 08. März der „AG Migration und Arbeit“, bestehend aus dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., dem Netzwerk „Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“, dem IQ-Netzwerk des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein, dem PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein, UTS e.V., der ZBBS e.V. Kiel und meiner Dienststelle umfangreich Stellung genommen worden. Hierauf verweise ich ausdrücklich.

## **Bundesgesetzliche Zugangsbeschränkungen**

Bundesgesetzliche Vorgaben verhindern für viele Flüchtlinge den Zugang zu Sprachkursen, Ausbildung und Arbeit. So unterliegen Flüchtlinge aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 29 a AsylG einem absoluten Arbeitsverbot. Heranwachsende aus diesen Staaten können auch nicht von der Regelung des § 60 a Absatz 2 Satz 4 AufenthG profitieren, nachdem Duldungen bei einer Berufsausbildung bis zum Abschluss dieser verlängert werden. Von der durch das Asylbeschleunigungsgesetz (G. v. 20.10.2015 BGBl. S. 1722) eingeführten Möglichkeit des § 44 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen zu werden, können nur Flüchtlinge aus Ländern mit vermeintlich sicherer Aufenthaltsperspektive Gebrauch machen. Zurzeit sind das Iran, Irak, Eritrea und Syrien. Nur Flüchtlinge aus diesen Ländern können an der berufsbezogenen „Deutschsprachförderung“ i.S. d. § 45 AufenthG teilnehmen.

Vor dem Hintergrund der durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren in § 30 a AsylG vorgesehenen zukünftigen Möglichkeit, Asylverfahren innerhalb einer Woche durchzuführen, steht zu befürchten, dass ein sehr großer Anteil an Flüchtlingen in Schnellverfahren ihr Asylverfahren durchlaufen muss, aus den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht den Kommunen zugewiesen wird und einem Arbeitsverbot unterliegen werden.

## **Aufenthaltsverfestigung durch Arbeitsaufnahme**

Sowohl für Personen mit ungesichertem Aufenthalt wie Duldung, BüMA und Gestattung, wie auch für Ausländerinnen und Ausländer, die schon ein gefestigteres Aufenthaltsrecht haben, gibt es etliche Hindernisse im Hinblick auf den Zugang zu Fortbildungsangeboten und Qualifizierung. Sei es nur derart, dass im Zweifel die Auswahl zwischen Aufnahme einer Ausbildung, Weiterbildung oder Erwerbstätigkeit in einem nicht so qualifizierten Berufsfeld, die betreffende Ausländerin oder der betreffende Ausländer sich zugunsten der ggf. geringer qualifizierten Erwerbstätigkeit entscheidet, um die im Aufenthaltsrecht wichtige Voraussetzung der „Sicherung des Lebensunterhaltes“ gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG zu erfüllen.

Die Sicherung des Lebensunterhaltes ist als allgemeine Erteilungsvoraussetzung i.S.d. § 5 I AufenthG u.a. grundsätzlich wichtige Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen bei über 18 Jährigen; einer Aufenthaltsverfestigung durch Niederlassungserlaubnis bei Volljährigen; das Recht auf Wiederkehr bei Volljährigen; den Ehegattennachzug zu Ausländern, wenn diese keine anerkannten Flüchtlinge sind; den Kindernachzug zu Ausländern, wenn diese keine anerkannten Flüchtlinge sind und schließlich den Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit bei Volljährigen.

Auch bei der Frage der Erteilung einer Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration ist die Sicherung des Lebensunterhaltes ein derart entscheidender Aspekt, dass dieser dazu führen kann, dass lieber eine Erwerbstätigkeit im weniger qualifizierten Bereich angenommen wird, als sich zu qualifizieren, um dann die Option zu haben, etliche Zeit später eine ggf. besser bezahlte Berufstätigkeit aufzunehmen.

Während Ausländerinnen und Ausländer mit ungesichertem Aufenthalt z. T. eher eine geringer qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen, um den Lebensunterhalt zu sichern, damit sie aufenthaltsrechtlichen Erfordernissen genügen, gibt es aber auch Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung gerade durch Qualifizierungen.

So ermöglicht § 60 a Absatz 2 AufenthG die Verlängerung einer Duldung, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung vor dem 21. Lebensjahr begonnen wurde.

Über den § 18 a AufenthG ist eine vom Ausgang eines Asylverfahrens unabhängige Aufenthaltserlaubnis für Geduldete u.a. möglich, wenn eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf im Inland abgeschlossen wurde.

### **Arbeitsmarktrelevante Beratung von Asylsuchenden**

Um die aufenthaltsrechtlichen Aspekte einer Arbeitsaufnahme, insbesondere auch unter Beachtung der Frage einer Aufenthaltsverfestigung, mit den betreffenden Ausländerinnen und Ausländern zu erörtern und diese in deren individuellen Entscheidungen zu beraten, ist die Migrationsberatung Schleswig-Holstein ein wichtiger Akteur (siehe aktuelles Rahmenkonzept Migrationsberatung Schleswig-Holstein vom 1. Januar 2016), der als Unterziel auch „*Die Beschleunigung der Vermittlung in Ausbildung/Arbeit durch Unterstützung der Fallmanager der Jobcenter/Optionskommunen mittels Profilings und Unterstützung des Hilfeplans*“ hat.

Hier sehe ich eine große Verantwortung der Migrationsberaterinnen und Migrationsberater, insbesondere auch die ausländerrechtlichen Aspekte genau abzuwägen, und die jeweils erforderliche Strategie für die individuellen Bedarfslagen zu entwickeln.

Von hier aus wird eine enge Kooperation zwischen den landesfinanzierten Migrationsberatungsstellen und den Anerkennungsberatungsstellen sowie den Qualifizierungsberatungsstellen des IQ Netzwerkes Schleswig-Holstein (Landesnetzwerk zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund) für entscheidend gehalten. Hier sitzen die Fachkräfte im Hinblick auf Bewertung mitgebrachter Qualifikation und Beratung hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte zur Anerkennung und Qualifikationen.

### **Sprachförderung**

Unabhängig von den ausländerrechtlichen Aspekten einer schulischen und beruflichen Qualifizierung, sollte mit einer den Bedarfen und Bedürfnissen der Asylsuchenden angepassten schulischen Bildung von Kindern, Jugendlichen sowie Heranwachsenden und Sprachkursen bei den Erwachsenen so schnell wie möglich nach Einreise nach Deutschland und Feststellung, dass das Asylverfahren in Schleswig-Holstein durchgeführt werden soll, begonnen werden, wie es auch dem Motto des Flüchtlingspakets entspricht, das da lautet „*Integration von Anfang an*“.

Ohne umfangreich Stellung zu der Sprachförderung der Flüchtlinge nehmen zu wollen, verweise ich hier auf den Bericht zur Integration von Flüchtlingskindern ins Schulsystem (Landtagsdrucksache 18/3715), möchte jedoch einige wichtige Aspekte hervorheben:

### **Schulunterricht in Landesunterkünften**

Im Flüchtlingspakt heißt es: *Bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung erhalten Kinder und Jugendliche ein schulisches Angebot, das sie auf die Sprachförderung der DaZ-Zentren in Schulen und in den RBZs vorbereitet.* Laut Bericht der Landesregierung (Landtagsdrucksache 18/3715), hier unter III., erhalten Kinder und Jugendliche in der Regel bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen ein schulisches Angebot, das die Schülerinnen

und Schüler und ggf. auch deren Eltern bei den ersten Schritten der sprachlichen, schulischen und gesellschaftlichen Integration unterstützt.

Zur Zeit der Erstellung der vorliegenden Stellungnahme (26. Februar 2016) hatten nach meiner Kenntnis nicht alle vom Grundsatz schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in den Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. den Landesunterkünften die Möglichkeit, regulären Schulunterricht zu erhalten. Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass Kinder und Jugendliche in jeder Phase ihres Aufenthaltes in Schleswig-Holstein der Schulpflicht nachkommen können.

Darüber hinaus halte ich für äußerst wichtig, dass alle Schulpflichtigen in Landesunterkünften das schulische Vorbereitungsangebot erhalten. Bei den von der Landesregierung geplanten Aufenthaltszeiten von vier bis sechs Wochen können Kinder und Jugendliche, die insbesondere während der längeren Ferien aufgenommen werden, jedoch nicht in den Genuss des Vorbereitungsangebotes durch die speziell ausgebildeten DaZ-Lehrkräfte erhalten, da in den Ferien nach meiner Kenntnis nur eine Art „Notbetrieb“ durch den jeweiligen Betreuungsverband vorgesehen ist.

Hier ist aus meiner Sicht ein besonderes Arbeitszeitmodell für die Lehrkräfte in den Landesunterkünften erforderlich, der es diesen ermöglicht, den Lehrbetrieb auch während längerer Ferien aufrecht zu erhalten.

### **Berufsschulpflicht für über 18-Jährige**

Vor dem Hintergrund, dass eine berufliche Integration und eine Perspektive auf eine dauerhafte und qualifizierte Beschäftigung am ehesten erreicht werden kann, wenn ein in Deutschland erworbener oder zumindest ein hier anerkannter Schulabschluss vorliegt, insbesondere aber auch, um die Vorgaben des Flüchtlingspaktes „*Integration vom ersten Tag an*“ umzusetzen, halte ich es für erforderlich, die Berufsschulpflicht für alle jungen Ausländerinnen und Ausländer, mithin insbesondere die jungen Flüchtlinge zeitlich zu erweitern, die nicht die Möglichkeit hatten, in Deutschland einen Schulabschluss zu erreichen/zumindest nicht drei Jahre zur Schule gehen konnten.

Meiner Einschätzung nach braucht Schleswig-Holstein ein landesweites Konzept zur Beschulung von jungen Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern ins Schulsystem bis zum Alter von 27 Jahren, damit sichergestellt wird, dass die Personen, die nicht bereits in ihrem Herkunftsland 9 Jahre die Schule besucht haben, die Möglichkeit erhalten, in Deutschland einen entsprechenden Schulabschluss zu erreichen.

Bei der Ausweitung der Berufsschulpflicht wäre zu berücksichtigen, dass es nicht nur darum gehen kann, die Altersgrenze für eine ein- oder zweijährige Vorbildung zu erhöhen, sondern die Gesamtbesuchsdauer eines Berufsbildungszentrums deutlich auszuweiten, damit ein Schulabschluss erreicht werden kann.

Einhergehend mit der Ausweitung der Berufsschulpflicht müssen dann auch genügend qualifizierte Lehrkräfte eingestellt und finanziert bzw. vorhandene entsprechend qualifiziert und der erhöhte Raumbedarf geklärt werden, um der dann deutlich erhöhten Nachfrage gerecht zu werden. Eine ausreichende Versorgung mit Deutschunterricht an Beruflichen Schulen (DaZ-Klassen), ist natürlich ebenfalls zu gewährleisten.

Da durch den Erhalt eines deutschen Schulabschlusses davon auszugehen ist, dass eine schnellere, effektivere und nachhaltigere Integration und Lebensperspektive in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ermöglicht wird, lohnen sich nicht nur aus humanitären Gründen, sondern insbesondere auch aus volkswirtschaftlichen Gründen die entsprechenden Investitionen ins Schulsystem.

## **Sprachförderung für Erwachsene Asylsuchende**

Die Zugehörigkeit zu einer der oben dargestellten vom Gesetzgeber definierten Gruppe entscheidet, ob Zugang zu der Sprachförderung für erwachsene Flüchtlinge gegeben ist.

Wie bekannt und im Bericht der Landesregierung ausgeführt, stellt/stellte sich derzeit die Prozesskette hinsichtlich des Sprachzuganges für Personen mit ungesichertem Aufenthalt wie folgt dar:

- WISH („Willkommen in Schleswig-Holstein“),
- STAFF (*Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein*),
- Kurse der Bundesagentur für Arbeit (320 Unterrichtseinheiten, Basiskenntnisse der deutschen Sprache), - auch wenn diese zzt. nur bis zum Ende des Jahres 2015 angeboten wurden -
- Integrationskurse. (BAMF-Integrationskurse 600 bis 900 Unterrichtsstunden mit Abschlussprüfung B1 und 6 OE-Orientierungskurs),

wobei die letztgenannten Kurse nur für die aus den Ländern Iran, Irak, Syrien und Eritrea offenstehen/-standen.

Weiterhin gibt es von Kommunen finanzierte Sprachkurse sowie ehrenamtlich organisierte und durchgeführte Sprachkurse mit sehr unterschiedlichem Stundenumfang.

Hinsichtlich der Förderung der deutschen Sprachkenntnisse sind auch die Wohlfahrtsverbände, Initiativen und ehrenamtlich Engagierte flächendeckend mit eigenen Angeboten aktiv. Ein abgestimmtes Vorgehen landesweit sollte angestrebt werden, um die Sprachfördermöglichkeiten in den Regionen überschaubar zu machen.

Als Zuwanderungsbeauftragter fordere ich einen Sprachkurszugang für alle, unabhängig vom Herkunftsland.

Auch Flüchtlinge aus anderen Ländern als den vorgenannten Iran, Irak, Syrien und Eritrea bleiben viele Jahre hier, und zwar aus den unterschiedlichsten Gründen. Es soll hier Afghanistan erwähnt werden, aber auch Somalia, Pakistan oder den Jemen. Die vorgenannten Länder weisen eine erhebliche Schutzquote auf.

Selbst bei Flüchtlingen aus anderen Ländern liegen oftmals sogenannte inländische Vollstreckungshindernisse vor, die einen oft langen oder dauerhaften Aufenthalt nach sich ziehen und nicht unter die Definition der Schutzquote fallen.

Auch die Flüchtlinge aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 29 a AsylG können z. T. einen jahrelangen Aufenthalt bekommen, dann nämlich, wenn es bestimmte Vollstreckungshindernisse gibt, sei es aus familiären Gründen, aus Gesundheitsgründen oder aufgrund anderer Ursachen, die nicht unbedingt in der Sphäre der Betroffenen liegen.

Ob die STAFF-Kurse in der derzeitigen Ausprägung ein richtiges Instrumentarium sind oder stattdessen lieber richtige Sprachkurse in die Prozesskette eingebaut werden sollten, kann ich noch nicht abschließend beurteilen.

## **Weibliche Asylsuchende auf dem Arbeitsmarkt**

Im Bereich Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt sollte besonders die Situation von Frauen beachtet werden, zum einen weil diese auch in der Mehrheitsbevölkerung und im Arbeitsleben auf mehr Schwierigkeiten und Diskriminierungen stoßen als Männer, zum anderen aber, um die individuelle Unabhängigkeit der Frauen zu stärken.

Selbstverständlich haben nicht alle Frauen im Asylverfahren andere oder zusätzliche Probleme beim Arbeitsmarktzugang als Männer, insofern sollen nicht Stereotypen transportiert werden. Aber auch wenn viele Frauen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung keiner besonderen Unterstützung bedürfen, so ist doch nicht zu verkennen, dass es soziale Rahmenbedingungen gibt, die besonderer Betrachtung bedürfen.

Die psychosoziale Lage der Frauen auf der Flucht stellt sich häufig so dar, dass diese aufgrund der Erziehung eher kollektiv und im Rahmen der Familie oder des Familienverbandes denken und fühlen und weniger gewohnt sind, auch ihre eigenen individuellen Bedürfnisse, Bedarfe und Interessen in den Vordergrund zu stellen oder sich dessen überhaupt erst bewusst zu sein.

Die „Community“, ob ethnisch oder religiös geprägt oder auch nur durch die Familienbande, erzeugt häufig einen größeren Druck auf die Frauen, den Bedarfen des sozialen Umfeldes zu entsprechen, als dies bei Frauen der Mehrheitsbevölkerung ohne Migrationshintergrund der Fall ist.

Zum Teil wird die Abhängigkeit vom sozialen Umfeld noch dadurch vergrößert, dass z. T. die Frauen mit Migrationshintergrund eher aus Verhältnissen mit einem noch traditionelleren Familienverständnis und einer entsprechenden Aufgabenverteilung kommen. Viele Frauen mit ungesichertem Aufenthalt sind aufgrund der Erlebnisse im Herkunftsland oder der Flucht traumatisiert, zumindest oft in einer angespannten psychischen Situation, die z. T. auch dadurch verschärft wird, dass auch die engere Familie häufig geteilt ist und sich ein Teil der Angehörigen noch auf der Flucht oder sogar im Herkunftsland befindet.

Selbst wenn sich die erweiterte Kernfamilie im sicheren Europa aufhält bedeutet das nicht, dass es keine Schuldgefühle gegenüber den noch im Herkunftsland verbliebenen weiteren Familienangehörigen gibt, denen meist auch aus ausländerrechtlichen Gründen von hier aus nicht geholfen werden kann.

Frauen, die sich noch im Asylverfahren befinden, haben in etlichen Fällen ein starkes Gefühl der Abhängigkeit vom Asylverfahren des Ehemannes. Sie sind wenig informiert über die Möglichkeiten, beispielsweise über geschlechtsspezifische Verfolgung oder der Geltendmachung von häuslicher Gewalt, ebenfalls zu einem Aufenthaltsrecht zu gelangen, wobei es durchaus Situationen gibt, in denen es tatsächlich eine faktische Unabhängigkeit vom Asylverfahren des Mannes nicht gibt. Vor diesem Hintergrund scheint es mir wichtig, die berufliche Qualifikation von Asylbewerberinnen besonders zu fördern und den Arbeitsmarktzugang zu ermöglichen, damit die Frauen unabhängig werden von den ausländerrechtlichen Verfahren der Ehemänner. Es ist zu prüfen, welche zielgruppenspezifischen Angebote gemacht werden können und wie die Akzeptanz zur Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen erhöht werden kann, z. B. durch Kinderbetreuung.

### **Mobiles Einsatzteam der Regionaldirektion Nord**

Im Flüchtlingspakt heißt es noch unter dem Handlungsfeld „Arbeit“ :

„Die BA plant die Installation eines neuartigen Profiling-Verfahrens in den Erstaufnahmestellen, mit dem unter Nutzung von Sprachmittlern die beruflichen Kenntnisse und Vorerfahrungen der erwerbsfähigen Schutzsuchenden erfasst und ausgewertet werden sollen. Mit Flüchtlingen, die gute Chancen zur beruflichen Eingliederung haben, soll gleich in der Erstaufnahmestelle ein erstes Gespräch geführt werden. Die Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Early Intervention“ der BA fließen in den Prozess ein. Das angedachte Verfahren soll modellhaft in den Jahren 2015 und 2016 erprobt werden. Die

für die Erprobung erforderlichen zusätzlichen Vermittlungsfachkräfte wird die Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stellen.“

Bis dato ist es vor Ort noch nicht zu den in Landesunterkünften/qualifizierten Erstaufnahmeeinrichtungen mit eigenem Büro angesiedelten AnsprechpartnerInnen der Bundesagentur für Arbeit/RD Nord gekommen. Vielmehr gibt es bisher offenbar nur das im Bericht beschriebene mobile Einsatzteam. Die Angebote der mobilen Einsatzteams werden nach hiesiger Kenntnis zu meinem Bedauern nur bei den Asylantragstellern beworben, die eine vermeintlich sichere Bleibeperspektive haben, mithin aus dem Iran, Irak, Eritrea und Syrien kommen.

Zudem hat sich bei meinen bisher drei Besuchen in Landesunterkünften im Februar 2016 ergeben, dass das mobile Einsatzteam selbst bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landdesamtes und des jeweiligen Betreuungsverbandes vor Ort bisher unbekannt ist!

Nach meiner Einschätzung bietet sich im Zusammenhang mit den Informationsveranstaltungen der Mobilien Einsatzteams der RD Nord der BA eine engere Kooperation mit den bereits vorhandenen Beratungsangeboten zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse des IQ Netzwerkes an. Hier sei auch auf die ab 2016 bestehende mobile Beratung zur Anerkennung des IQ Netzwerkes in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge hingewiesen.

Hierüber hinaus ist eine Zusammenarbeit mit den Beratungsangeboten des Netzwerkes *Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein* anzustreben und ein Verweis auf die vorhandenen Migrationssozialberatungsstellen, damit eine anschließende Unterstützung der Flüchtlinge ermöglicht wird und die Arbeitsagenturen in ihrer Arbeit durch zielgruppenspezifische Beratung gestärkt werden.

### **Förderangebote im Land zur Integration in Ausbildung und Arbeit**

Die Maßnahmen „Perspektiven für Flüchtlinge Potenziale identifizieren, Integration ermöglichen PerF (RD Nord)“, „Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF) (RD Nord)“ und „Begleiteter Übergang für Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung in Schleswig-Holstein (BÜFAA.SH)“ sind sicher hilfreich und werden zur Integration von Personen mit ungesichertem Aufenthalt in den Arbeitsmarkt beitragen können.

Werden die Zugangszahlen von Asylsuchenden des Jahres 2015 zugrunde gelegt, wird bei unterstellten Teilnehmerzahlen in Höhe von 2000 jedoch nur ein kleiner Teil der Asylsuchenden davon profitieren können.

Die im Rahmen des IQ Netzwerkes angebotenen Möglichkeiten von Anpassungsqualifizierungen hätten im Bericht deutlicher herausgearbeitet werden sollen. Die Arbeitsagenturen und Jobcenter könnten von diesen Angeboten, die zudem im Rahmen des IQ Förderprogrammes finanziert sind, intensiver Gebrauch machen. Es handelt sich z.B. um Qualifizierungsmaßnahmen für duale Berufe, Anpassungslehrgänge für Gesundheitsberufe, Maßnahmen für Ärztinnen und Ärzte sowie Sprachangebote für Lehrerinnen und Lehrer in Integrationskursen und Brückenmaßnahmen für Akademikerinnen und Akademiker.

An den Maßnahmen von PerF, PerjuF und BÜFAA.SH sollten Asylsuchende aus allen Herkunftsstaaten teilnehmen dürfen und nicht nur die aus den Ländern mit vermeintlich sicherer Bleibeperspektive.

Ich bin davon überzeugt, dass Bildung das zentrale Mittel zur Integration der Flüchtlinge in unsere Gesellschaft ist sowie grundlegende Kompetenzen für gesellschaftliche Teil-

habe und für ein selbstbestimmtes Leben in Würde und in wirtschaftlicher Unabhängigkeit vermittelt.

Unabhängig davon, dass wohl über 70 % der jetzt im Land Schleswig-Holstein asylverfahrenbetreibenden Schutzsuchender auf Dauer hier leben werden, sollten alle Flüchtlinge ihr Menschenrecht auf Bildung verwirklichen können.

Die Flüchtlinge, die längerfristig hier sein werden, seien es die aus den Ländern mit der sicheren Bleibeperspektive wie Iran, Irak, Syrien und Eritrea, aber auch die aus den andern Ländern, werden von den Bildungsangeboten profitieren und eventuell durch erbrachte Integrationsleistungen eine Aufenthaltsverfestigung erhalten können, wie bereits oben ausgeführt, selbst dann, wenn das Asylverfahren nicht zu dem gewünschten Erfolg führt. Die Schutzsuchenden, die mit einer Aufenthaltsbeendigung rechnen müssen, profitieren ebenfalls von Bildung, von Sprachförderung und Schulbesuch und beruflicher Qualifizierung, da sie die gewonnenen Kenntnisse mit ins Herkunftsland nehmen werden oder auch nur, weil die Kinder, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen dann für die Zeit der Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen oder bei der späteren dezentralen Unterbringung in den Kommunen, einen strukturierten Tagesablauf und Zugang zur Gesellschaft haben.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass nach hiesiger Einschätzung die sehr engagierten und kompetenten Nichtregierungsorganisationen und Initiativen bei der Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen noch erheblich mehr durch die Landesregierung, die Bundesagentur für Arbeit und andere offizielle Anbieter einbezogen werden sollten und die Vernetzung optimiert werden könnte, auch um Synergieeffekte zu nutzen.

Die Wohlfahrtsverbände, wie auch die ESF- und bundesgeförderten Programme zur Arbeitsmarktintegration und ihre im Land aktiven Trägerorganisationen als wichtige Akteure bei der Integration von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein - hätten es verdient, im vorliegenden Bericht mehr gewürdigt zu werden. Denn diese Akteure und Förderprogramme leisten wichtige Unterstützungsarbeit.

Beispielhaft sei genannt, dass die Teilnahme an Angeboten des Netzwerkes *Mehr Land in Sicht!* durch eine bundesweite Regelung Asylsuchenden den Zugang zu den berufsbezogenen ESF-BAMF-Kursen eröffnet. Erwähnenswert ist auch, dass die entsprechenden Projekte des IQ Landesnetzwerkes und des Netzwerkes *Mehr Land in Sicht!* einen großen Teil der von der Regionaldirektion im Bericht angeführten Schulungen zur interkulturellen Kompetenzentwicklung und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeitende der Jobcenter durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt